

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.,
Windpark PROTTES 3**

TEILGUTACHTEN BRANDSCHUTZ INKL. RISIKOANALYSE

**Verfasser:
Ing. Martin Swoboda**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-83

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. beabsichtigt mit dem Projekt Windpark Prottes 3 die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Prottes. Folgende Windenergieanlagen sind geplant:

- 4 WEA der Type Vestas V172-7.2 mit einer Engpassleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 199 m

Die Gesamtengpassleistung des Vorhabens beträgt 28,8 MW.

Die WEA werden über Mittelspannungserdkabelsysteme elektrotechnisch miteinander verbunden. Die Netzableitung ausgehend vom Windpark erfolgt mittels einem 30 kV Erdkabelsystemen hin zu den definierten Übergabepunkten an das Verteilnetz im Umspannwerk Prottes. Durch die Kabelleitungen zum Umspannwerk ist weiters die Gemeinde Angern an der March betroffen. Die geplante Zuwegung ist auf die Gemeinde Prottes beschränkt.

Teile des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem weiters:

- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z.B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.)
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Eiswarntafeln, Eiswarnleuchten)
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen
- die Rodung von Waldflächen für die oben genannten Vorhabensteile (Dabei kommt es zu permanenten Rodungen von 215 m²).

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Prottes, konkret die Kabelendverschlüsse.

Die bautechnisch und verkehrstechnische Vorhabensgrenze bildet die Abfahrt von der Landesstraße L11 auf die Güterwege.

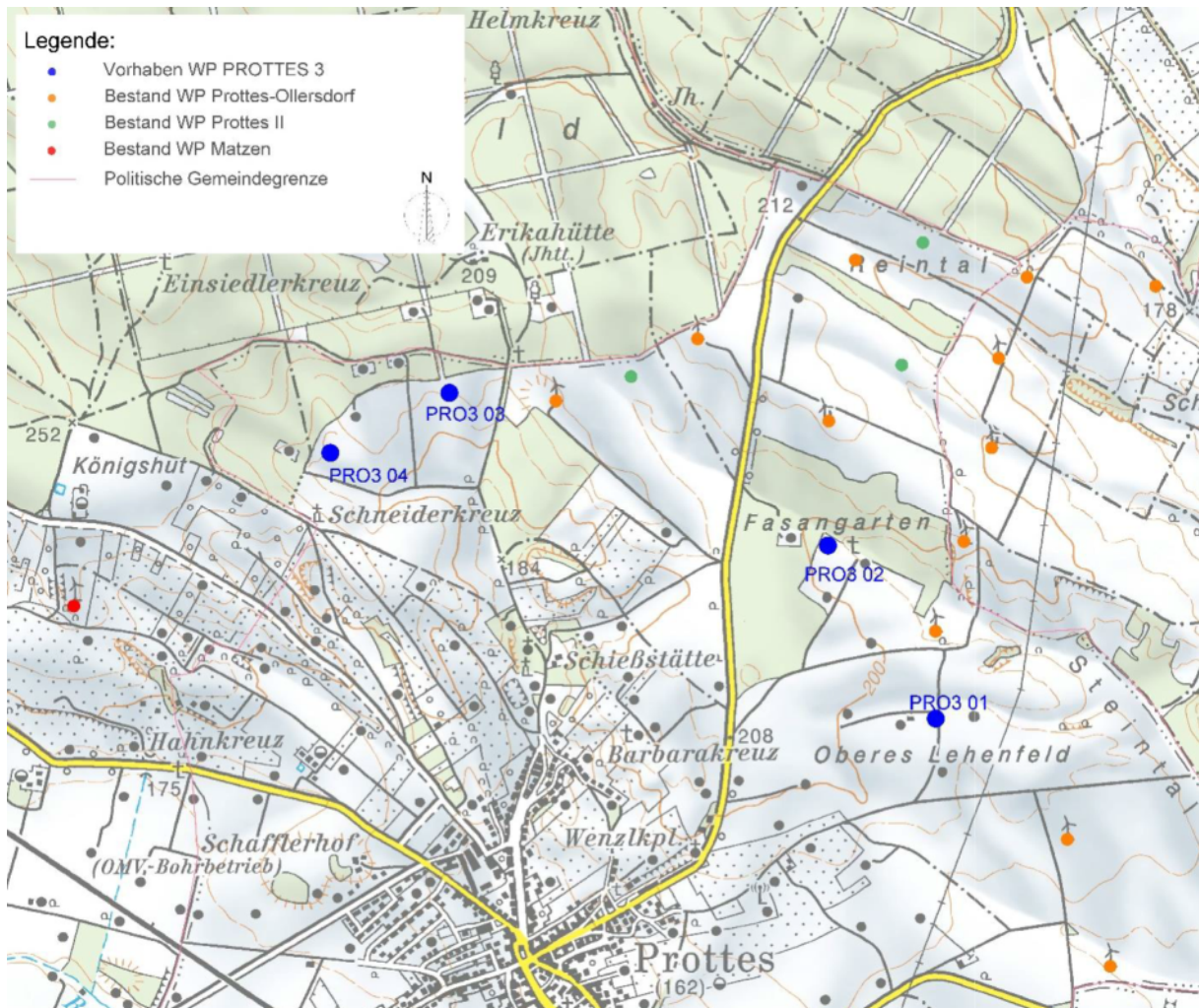


Abbildung: Übersicht Windpark PROTTE 3

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Dem Sachverständigen wurden die Unterlagen mit NÖ Box am 11.04.2024 mit der Aufgabenstellung in der Form eines e-mails übermittelt und zum download freigegeben.

Mit Schreiben Land NÖ vom 10.04.2025 wurden neuerlich Unterlagen zum Download übermittelt.

In Verzeichnis unterhalb rot gehalten sind die neu übermittelten Unterlagen!

Nr.	Plantitel	Dokumentnummer	Einlage Nr.	Datum
1	Inhaltsverzeichnis	B 00.00.00-00	B.1	
2	Vorhabensbeschreibung	B.01.01.00-00	B.1	Sep. 2024
3	Übersichtsplan	B.02.01.00-00	B.2	25.04.2024
4	Lagepläne Vorhaben Lagepläne Vorhaben	B.02.02.00-00 B.02.02.00-00	B 2 B 2	04.06.2024 26.07.2024
5	Detailpläne - Anlagenstandorte	B.02.03.00-00	B 2	04.05.2024
6	Allgemeine Beschreibung EnVentus™	C.05.01.00-00	C 5	21.09.2022
7	Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus™ Plattform	C.05.00.00-00	C.5	06.11..2023
8	Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage	C.10.00.00-00	C 10	30.03.2023
9	Eventus Generisches Brandschutzkonzept EnVentus	C.10.01.00-00	C 10	31.05.2022
10	Allgemeine Beschreibung – EnVentus Feuerlöschsystem	C.10.00.01-00	C 10	31.03.2022
11	Maßnahmen an Vestas WEA der EnVentus Plattform zur Erlangung einer Ausnahme-bewilligung nach § 11 Elektro-Technik-Gesetz (ETG) für den Windpark Deutsch-Wagram 2 „Enventus Plattform mit CHT“	C.09.04.00-00	C 9	05.08.2022
12	WEA Risikoanalyse für Behördeneinreichung Ausnahmebewilligung	C.05.05.00-00	C 5	12.05.2022

Beurteilungsgrundlagen des Sachverständigen

1.	Arbeitsstättenverordnung BGI.II Nr. 324/2014.
2.	DFV Fachempfehlung „Einsatzstrategien an Windenergieanlagen 16.05.2012
3.	Windenergieanlagen (WEA) Leitfaden für den Brandschutz VdS 3523 : 2008-07 (01)
4.	Merkblatt für die Feuerwehr im Hinblick auf den brandschutztechnischen Einrichtungen und die Standard – Einsatz –Maßnahmen WEA NÖ Landesfeuerwehrverband
5.	TRVB 152 S 21 Gaslöschanlagen Stand 04/2021
6.	TRVB 123 S 23, Automatische Brandmeldeanlagen
7.	TRVB 114 S 19 Anschaltebedingungen automatischer Brandmeldeanlagen an die öffentlichen Feuerwehren
8.	TRVB B 110 15 Brandschutz in Kabel- und Installationsschächten Stand 04/2021
9.	TRVB O 117 24 Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung
10.	TRVB O 104 17 Brandgefahr bei Feuer- und Heißarbeiten
11.	TRVB O 119 21 Organisatorischer Brandschutz

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung, gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen, erstellt.

1. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
2. Sind die der Beurteilung des Brandrisikos in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?
3. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge des Brandrisikos ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

4. Befund:

Herr Ing. Martin Swoboda von der TÜV Austria GmbH wird am 28. Oktober 2024 (WST1-UG-83/007-2024) im Verfahren gemäß § 5 iVm den §§ 17ff, 18b, 18c und 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Windpark Prottes 3“ zum Sachverständigen für den Fachbereich Brandschutz inkl. Risikoanalyse am bestellt.

Auf Basis der am 10.10.2024 und am 10.04.2025 übermittelten Unterlagen und der mit 09.11.2024 durchgeführten Vollständigkeitsprüfung ergibt sich nachfolgender Befund.

Anmerkung: Die drei in Rot geschriebenen Plantitel, die im Punkt 2 genannt und neu übermittelt wurden, haben keinen nennenswerten Auswirkung auf die Erstellung dieses Gutachtens.

Die vorgelegten Unterlagen wurden gelesen und für die Gutachtenerstellung herangezogen.

Zu 3.1. Das Inhaltsverzeichnis gibt einen passenden Überblick der mit Download bereitgestellten Unterlagen.

Zu 3.2. In der Vorhabensbeschreibung vom September 2024 dokumentiert WS Naturstrom GmbH auf 39 Seiten das gesamte Vorhaben ausführlich. Dem Brandschutz ist in diesem Dokument kein Kapitel gewidmet.

Zu 3.3. Im Grundlagenplan werden die WEA als Übersicht in einem Großplan dargestellt.

Zu 3.4. Im Lageplan werden die WKA im Detail mit allen rundum Gegebenheiten dargestellt. Die Seite mit Plandatum vom 04.06.2024 beschreibt die Standorte der WKA. Aus dem mit Datum 26.07.2024 übermittelten Plan ergibt sich keine Änderung in dem Gutachten.

Zu 3.5. In den Detailplänen wird jeder Standort im Maßstab 1:1.000 im WP Prottes 3 umfangreich beschrieben und mit dem Plan werden alle wichtigen Bereiche für die WKA dargestellt.

Zu 3.6. Allgemeine Beschreibung EnVentus™ Brandschutz der Windenergieanlage Dokumentennr.: 0112-2836 V01 vom 21.09.2022 wird im Punkt 6.11 der Bereich Brandschutz/Erste Hilfe beschrieben.

Zu 3.7. In der Herstellererklärung wird im Punkt 14 auf weitere geltende Vestas Brandschutzdokumente verwiesen.

Zu 3.8. In dem Dokument der Fa. Vestas mit der Bezeichnung „Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für EnVentusTM Windenergieanlagen“ wird im Punkt 5 bis 8 der Brandschutz abgehandelt und beschreibt das gesamte Brandschutzsystem in der WEA.

Zu 3.9. Im Brandschutzkonzept TÜV Süd vom 31.05.2022 wird für die WEA der Fa. Vestas der Bauliche,- Technische und Organisatorische Brandschutz beschrieben. Es wird der Vorbeugende und der Abwehrende Brandschutz erklärt und es werden die Schutzziele definiert.

Zu 3.10. Mit dem Dokument wird das installierte Feuerlöschsystem im Detail beschrieben. In welchen Bereiche die Löschanlage installiert wird und wie das System ausgelöst wird. Im GA werden dazu Vorschriften formuliert.

Zu 3.11. In dem Dokument wird beschrieben, warum für den Anlagentyp eine Ausnahmebewilligung möglich ist. Der Brandschutz wird in dem Dokument ausführlich dokumentiert.

Zu 3.11. Die Fa. Vestas versucht mit der Risikoanalyse alle möglichen Gefahren zu beschreiben und hat diese farblich bewertet.

5. Gutachten:

Beantwortung der im Punkt 3 „Fachliche Beurteilung“, beschriebenen Fragestellung:

Zu Frage 3.1

Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und alle für den Bereich Brandschutz geforderten Normen und Richtlinien werden eingehalten.

Zu Frage 3.2

Die Annahmen sind plausibel in den Unterlagen erklärt, schlüssig und nachvollziehbar in dem Projekt umgesetzt.

Zu Frage 3.3

Durch die im Punkt 6 beschriebenen Auflagen ist das Brandrisiko im Bereich des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risiko angelegt.

Zu Frage 3.4

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des unterzeichnenden Sachverständigen keine Bedenken in Bezug auf den Themenbereich Brandschutz.

6. Auflagen:

Bei projektgemäßer Ausführung wären nachfolgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahmeprüfung gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen. Seitens des Sachverständigen ist hinzuzufügen, dass die Löschanlage nicht nur als Raumschutz der Gondel ausgeführt werden darf. Es sind die Schaltschränke in der Gondel und im Turmfuß mit einem automatisch auslösenden Löschsystem zu versehen.
2. Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen.



Datum: 12.04.2025

Unterschrift: Martin Swoboda